GZ: A 8/4-17939/2004

Städt. Gst.Nr. 1708/6, EZ 2060, KG 63104 Lend, gelegen am Lendkai, Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit der Verlegung und des Betriebes von unterirdischen Energie- und Datenleitungen (20-kV-Trasse) zugunsten der Energie Graz GmbH & Co KG ab 1.7.2004 auf immerwährende Zeit; Antrag auf Zustimmung Graz, am 17.6.2004 Mag. Glauninger/Scho

Voranschlags- Finanz- und Liegenschaftsausschuss: Berichterstatter:

An den

Gemeinderat

Die Stadt Graz ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1708/6, EZ 2060, KG 63104 Lend im Bereich Lendkai.

Dieses städtische Grundstück wurde mit Baurechtsvertrag vom 20.1.2003 der GWS im Baurechtswege überlassen. Um die angrenzenden Liegenschaften bzw. das derzeit von der GWS errichtete Wohn- und Geschäftsgebäude ordnungsgemäß mit Strom versorgen zu können, ist die Energie Graz GmbH & Co KG mit dem Ersuchen um Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit der Verlegung und des Betriebes einer unterirdischen 20 kV-Kabelleitung auf dem städt. Grundstück Nr. 1708/6, KG Lend, an die Mag. Abt. 8/4 – Liegenschaftsverkehr herangetreten. Die Situierung der Leitung ist im beiliegenden Lageplan vom 27.2.2004 ersichtlich und wurde mit dem Baurechtsnehmer (GWS) akkordiert.

Auf ha. Anfrage teilte die GWS mit, dass gegen die Einräumung der vorgenannten grundbücherlichen Dienstbarkeit zugunsten der Energie Graz GmbH & Co KG kein Einwand besteht.

Dazu darf bemerkt werden, dass bereits im Jahr 1984 eine außerbücherliche Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes einer Umspannstation sowie der Verlegung der hiefür erforderlichen Leitungen eingeräumt wurde. Hiefür wurde ein einmaliger Entschädigungsbetrag in der Höhe von ATS 1.000,-- entrichtet. Da nunmehr die bestehende Umspannstation auf der Baurechtsliegenschaft demoliert wurde und nur mehr Kabelleitungen verlegt werden, wird für diese Dienstbarkeitseinräumung keine Entschädigung festgesetzt.

Für diese Dienstbarkeitseinräumung wurde keine Entschädigung festgesetzt, da die bestehende Umspannstation auf der Baurechtsliegenschaft demoliert wurde und nur mehr Kabelleitungen verlegt werden.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBI. Nr. 130/67 i.d.F. LGBI. 91/2002, beschließen:

Der Energie Graz GmbH & Co KG, Schönaugürtel 65, 8010 Graz, wird die grundbücherliche Dienstbarkeit der Duldung zur Verlegung, des Bestandes und Betriebes von unterirdischen 20 kV-Kabelleitungen (Energie-, Steuer-, Daten- und Messkabel) auf dem städtischen Grundstück Nr. 1708/6, EZ 2060, KG 63104 Lend, gelegen am Lendkai, im beiliegenden Lageplan rot eingezeichnet, ab 1.7.2004 auf immerwährende Zeit im Sinne des angeschlossenen Vertragsentwurfes eingeräumt.

immerwährende Zeit im Sinne des angeschlossenen Vertragsentwurfes eingeräumt.	
Der Bearbeiter:	F. d. Abteilungsvorstand:
Die Finanz- und Vermögensdirektion:	
Der Stadtsenatsreferent:	
Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsaus- schusses am	
Die Vorsitzende:	Die Schriftführerin:
Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. Gemeinderatssitzung	
bei Anwesenheit von GemeinderätInnen	
einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
Beschlussdetails Graz, am siehe Beiblatt	Per/Die SchriftführerIn: